
Vortrag des klagenden Unternehmers kann Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten auslösen

Ergibt der Vortrag des klagenden Unternehmers, der Rückforderungsansprüche gegen den Handelsvertreter geltend macht, dass der Handelsvertreter als so genannter Einfirmenvertreter i.S.d. § 92a HGB anzusehen ist und er nicht mehr als 1.000 € an monatlicher Vergütung in den letzten sechs Monaten zu beanspruchen hatte, so ist für seine Klage gegen den Handelsvertreter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 5 Abs. 3 ArbGG gegeben. Eine Beweisaufnahme über die Rechtswegzuständigkeit ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Das gilt auch dann, wenn zuständigkeits- und anspruchsbegründende Tatsachen zusammenfallen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juni 2005 Aktenzeichen I – 16 W 24/05.

Das OLG Düsseldorf hatte darüber zu befinden, welcher Rechtsweg für eine Klage eröffnet ist, mit welcher der vertretene Unternehmer einen Handelsvertreter auf Rückzahlung von nicht verdienten Provisionsvorschüssen in Höhe von ca. 14.000 EUR nach einer Vertragsdauer von etwas mehr als 7 Monaten in Anspruch nimmt.

Zwar war der Beklagte unstreitig als selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB für den klagenden Unternehmer tätig, weshalb er kein Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) ist. Das OLG Düsseldorf sah jedoch trotzdem eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für gegeben an, weil der beklagte Handelsvertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 92a HGB ausnahmsweise als Arbeitnehmer gelte. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG gelten selbständige Handelsvertreter nämlich als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis des § 92a HGB als sogenannter Einfirmenvertreter gehören und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Dauer während dieser, im Durchschnitt nicht mehr als 1.000,-- € aufgrund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Voraussetzung für eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist hiernach also zum Einen, dass der Handelsvertreter sogenannter Einfirmenvertreter im Sinne des § 92a HGB war, und zum Anderen, dass er in den letzten sechs Monaten des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt nicht mehr als 1.000,-- € monatlich an Vergütung bezogen hat.

Einfirmenvertreter ist nach § 92a HGB derjenige Handelsvertreter, dem die Tätigkeit für einen anderen Unternehmer entweder aufgrund seines Handelsvertretervertrags verboten („Einfirmenvertreter kraft Vertrags“) oder wegen Art und Umfang der von ihm geschuldeten Dienstleistungen tatsächlich nicht möglich ist („Einfirmenvertreter kraft Weisung“). Im Fall des „Einfirmenvertreter kraft Vertrags“ muss der Handelsvertretervertrag eine weitere gewerbliche Betätigung ausdrücklich untersagen oder von einer Genehmigung des

Unternehmers abhängig machen. Nur mittelbar wirkende vertragliche Einschränkungen einer weiteren Betätigung wie etwa ein Wettbewerbsverbot oder das Gebot, die volle Arbeitskraft der Erfüllung des Vertrags zu widmen, begründen die Eigenschaft als Einfirmenvertreter kraft Vertrags hingegen nicht. Aufgrund der vertraglichen Regelung war dem beklagten Handelsvertreter die Ausübung einer anderweitigen Handelsvertretertätigkeit nur nach einer Einwilligung des Unternehmers gestattet. Er durfte danach nicht für weitere Unternehmer tätig werden, weil eine solche Einwilligung seitens des Unternehmens nicht vorlag. Auf diese Rechtslage stellt § 92a HGB ab. Darauf, ob der Unternehmer die Einwilligung erteilt hätte, wenn der Handelsvertreter dies gewünscht hätte, kommt es nicht an.

Soweit § 5 Abs. 3 ArbGG als zweite Voraussetzung auf die zuletzt bezogene Vergütung abstelle, sei der Betrag entscheidend, welchen der Handelsvertreter für die dem Vertragsende vorausgehenden letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses nach dem Vertrag als Provision und sonstige Zuwendung zuzüglich Mehrwertsteuer zu beanspruchen hatte. Rechtlich unerheblich sei hierbei, was er in diesem Zeitraum tatsächlich erhalten habe. Entscheidend sei vielmehr, was der Handelsvertreter in diesem Zeitraum verdient und daher als Vergütung zu beanspruchen gehabt habe, weswegen Vorschusszahlungen auf noch nicht verdiente Provisionen unberücksichtigt blieben. Dabei sei vom Klägervortrag auszugehen. Für die Frage, in welchem Rechtsweg über einen Rechtsstreit zu entscheiden sei, komme es anerkanntermaßen auf den Klägervortrag ggf. unter Heranziehung des unstreitigen Parteivortrages an. Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges sei insoweit der nur in rechtlicher Hinsicht zu überprüfende Sachvortrag der Klägerin, da er den Streitgegenstand bestimme.

Demgemäß war auch die zweite Voraussetzung des § 5 Abs. 3 ArbGG aus Sicht des OLG Düsseldorf erfüllt. Nach dem Klägervorbringen hatte der Beklagte in den letzten sechs Monaten des Vertragsverhältnisses der Parteien im Durchschnitt nicht mehr als 1.000,-- € an Vergütung im Monat zu beanspruchen. Der beklagte Handelsvertreter war für die Klägerin vom 15. April 2003 bis zum 30. November 2003 als Handelsvertreter tätig. In diesem Zeitraum habe die Klägerin ihm zwar tatsächlich insgesamt 17.400,-- € ausbezahlt. Nach ihrem Vorbringen handelte es sich hierbei allerdings nur um Provisionsvorschüsse. Tatsächlich sollte der Handelsvertreter nach dem Vorbringen der Klägerin während des Handelsvertretervertragsverhältnisses, welches 7 ½ Monate bestand, nur Provisionen in Höhe von 3.199,99 € verdient haben, was einer monatlichen Durchschnittsvergütung von 426,66 € entspricht. Dieser Betrag sei entscheidend, weil es darauf ankomme, was der Beklagte in dem maßgeblichen Zeitraum verdient und daher als Vergütung zu beanspruchen habe, nicht aber darauf, was er in diesem Zeitraum tatsächlich vom vertretenen Unternehmer erhalten hat.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.